

# Spezifische Förderrichtlinie für Leistungen der Wiener Flüchtlingshilfe im Zusammenhang mit Behinderung, Pflege und Krankheit

Wirksamkeit 1.1.2022

## 1. Gegenstand

Die Förderrichtlinien stellen verbindliche Kriterien für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Fonds Soziales Wien (FSW) dar.

Die Spezifische Förderrichtlinie für Leistungen der Wiener Flüchtlingshilfe im Zusammenhang mit Behinderung, Pflege und Krankheit ergänzt die Allgemeinen Förderrichtlinien des FSW und die spezifische Förderrichtlinie für Leistungen der Wiener Flüchtlingshilfe.

Gefördert werden Leistungen auf Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (AsylwerberInnen, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung) sowie auf Grundlage des Wiener Grundversorgungsgesetzes (WGVG) idGF und dieser Förderrichtlinie.

Ziel dieser Förderrichtlinie ist:

- a) die notwendige Gesundheitsversorgung in physischer und psychischer Hinsicht für hilfs- und schutzbedürftige Fremde durch Gewährung von Direktleistungen zu ermöglichen,
- b) das Wohnen, die Pflege und Betreuung sowie Remobilisation von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden mit Pflege- oder Betreuungsbedarf zu ermöglichen bzw. zu verbessern,
- c) das Wohl hilfs- und schutzbedürftiger Fremder mit Pflege- oder Betreuungsbedarf sowie deren Beratung, Pflege bzw. Betreuung zu gewährleisten und ein diversifiziertes Angebot an professionellen Dienstleistungen im Rahmen der Grundversorgung sicher zu stellen,

- d) hilfs- und schutzbedürftigen Fremden mit Behinderung ein weitgehendselbstbestimmtes und menschenwürdiges Leben, integriert in die Gesellschaft, unter Berücksichtigung der persönlichen Interessen, Bedürfnisse und Wünsche durch individuelle Beratung, Begleitung, Betreuung oder Entwicklungsförderung zu ermöglichen.

Förderungen werden bedarfsorientiert erbracht und entsprechen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit.

## 2. Definitionen

Im Sinne dieser Förderrichtlinie werden nachstehende Ausdrücke wie folgt definiert:

- a) Hilfsbedürftig ist,  
  
wer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln beschaffen kann und ihn auch nicht oder nicht ausreichend von anderen Personen oder Einrichtungen erhält.
- b) Schutzbedürftig sind:
  - Fremde iSd WGVG
  - Fremde mit einem humanitären Aufenthaltstitel
  - Fremde mit einem in Wien ausgestellten Aufenthaltstitel, sofern dieser - im Anschluss an einen humanitären Aufenthaltstitel - als Einstiegstitel in das Regime des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes dient, inkl. dessen Verlängerungen.
- c) „Leistung“:

- Gesundheitsversorgung in physischer und psychischer Hinsicht für hilfs- und schutzbedürftige Fremde durch Direktleistungen, sofern diese nicht durch die Krankenversicherung abgedeckt sind
- Pflege oder Betreuung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde in anerkannten Wohn- und/ oder Pflegeeinrichtungen sowie durch anerkannte Einrichtungen für mobile sowie teilstationäre Betreuungs- und Pflegedienste
- Betreuung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde mit Behinderung durch und in anerkannte/n Einrichtungen des FSW

d) „Förderung“:

- Zuschuss zu den Kosten von Leistungen einer anerkannten Einrichtung. Der Zuschuss zu den gesetzlichen Leistungen erfolgt bis zu den Kostenhöchstätzen gemäß der Grundversorgungsvereinbarung.
- Zuerkennung von Direktleistungen

e) „Anerkannte Einrichtungen“:

Einrichtungen von AnbieterInnen von Leistungen der Pflege und Behindertenhilfe, die gemäß den Allgemeinen und Spezifischen Förderrichtlinien des FSW anerkannt wurden

f) „Menschen mit Behinderung“:

Personen, die auf Grund nicht altersbedingter körperlicher, intellektueller oder psychischer Beeinträchtigungen oder auf Grund von Sinnesbeeinträchtigungen in ihrer Entwicklung oder in wichtigen Lebensbereichen dauernd wesentlich benachteiligt sind

### 3. Anwendungsbereich

Diese Förderrichtlinie gilt für:

- a) hilfs- und schutzbedürftige Fremde, die eine Förderung für eine Leistung nach dieser Richtlinie beantragen (im Folgenden Kundin/Kunde)
- b) BetreiberInnen von anerkannten Einrichtungen

### 4. Voraussetzungen und Nachweise für die Gewährung einer Förderung

#### 4.1. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung:

- a) Hilfs- und Schutzbedürftigkeit
- b) Kein ausreichendes Einkommen
- c) Kein verwertbares Vermögen
- d) Hauptwohnsitz bzw. mangels eines solchen gewöhnlicher Aufenthalt in Wien oder, falls gesetzlich vorgesehen, Zuteilung zum Land Wien durch den Bund bzw. die zwischen einem Bundesland und dem FSW im Einvernehmen getroffene Übernahmeentscheidung
- e) Vorliegen eines vom FSW festgestellten Pflege- und Betreuungsbedarfs bzw. einer Behinderung

#### 4.2. Antragstellung:

Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist beim KundInnenservice des FSW in einer der vom FSW vorgegebenen Formen zu stellen. Es ist das Antragsformular des FSW zu verwenden, welches vollständig und lesbar auszufüllen ist.

Anlässlich der Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis des Aufenthaltes (z.B. Verfahrenskarte, Aufenthaltsberechtigungskarte, Karte für subsidiär Schutzberechtigte, Fremdenpass, Bescheid

über rechtskräftig abgeschlossenes Asylverfahren)

- b) Geburtsurkunde (falls vorhanden)

Aktuelle medizinische Unterlagen (z.B. Befunde, Verordnungsschein, ärztliche Empfehlungen, Pflegebedarfsfeststellung durch den FSW)

Falls zutreffend:

- c) Für die Kundin/den Kunden abgegebene Verpflichtungs- oder Haftungserklärung
- d) Nachweis der Vertretungsbefugnis (z.B. Erwachsenenvertretung, Vollmacht)
- e) Nachweis über die Höhe des Einkommens (z.B. Lohn- oder Gehaltszettel, Kontoauszug, Nachweis über den Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Pflegegeld, Krankengeld, Kinderbetreuungsgeld, Unterhalt für Ehepartnerin/Ehepartner und/oder Kinder, Haftentlassungsgeld)
- f) Nachweis über vorhandenes Vermögen
- g) Heiratsurkunde bzw. Urkunde über eingetragene Partnerschaft oder Scheidungsdokumente bzw. Dokumente zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft
- h) Aktuelles Einkommen der Ehepartnerin/des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin/ des eingetragenen Partners

Zusätzlich für Minderjährige:

- i) Heiratsurkunde bzw. Urkunde über eingetragene Partnerschaft oder Scheidungsdokumente bzw. Dokumente zur Auflösung der eingetragenen Partnerschaft der Eltern
- j) gegebenenfalls Dokumente über die Obsorge des Kindes (der Kinder) samt

pflegschaftsgerichtlicher Genehmigung

- k) Aktuelles Gesamteinkommen des Kindes (z.B. Alimente, Waisenpension) sowie Bezug von Pflegegeld, Familienbeihilfe
- l) Aktuelles Gesamteinkommen der Eltern
- m) Im Fall von unbegleiteten minderjährigen Fremden (umF): Nachweis über die Zustimmung der obsorgeberechtigten Person oder der MA 11 – Wiener Kinder- und Jugendhilfe und allfälliger Obsorgebeschluss des Gerichtes

Zusätzlich im Falle von Direktleistungen:

- n) Kostenvoranschlag, Rechnung oder Honorarnote über beantragte Leistung
- o) Gegebenenfalls: Zeitbestätigung der behandelnden Ärztin/des behandelnden Arztes oder der Therapeutin/des Therapeuten

Zusätzlich im Falle von Pflege- und Betreuungsleistungen bzw. Leistungen der Behindertenhilfe:

- p) Höhe der allfälligen Miete bzw. des zu zahlenden Nutzungsentgeltes, der Betriebskosten und eventuelle diesbezügliche Beihilfen
- q) Angabe über Beginn und eventuell geplantes Ende der Leistung
- r) Zustell- bzw. Betreuungsadresse

## **5. Direktleistungen für hilfs- und schutzbedürftige Fremde zur Gesundheitsversorgung**

Die Förderung besteht in der Gewährung finanzieller Zuschüsse in Form von Direktleistungen für:

- (1) notwendige medizinische Leistungen,

Heilbehelfe und Hilfsmittel nach Einzel-fallprüfung

- (2) Psychotherapieeinheiten sowie hierzu notwendige Dolmetschleistungen für umF

Psychotherapieeinheiten für minder-jährige Kinder und Jugendliche im Familienverband sowie Erwachsene nach Einzelfallprüfung

- (3) Dolmetschleistungen nach Einzel-fall-prüfung
- (4) eine ortsübliche Bestattung oder Rück-führungskosten einer verstor-benen Person in derselben Höhe, soweit diese nicht von den Krankenversiche-rungsträgern abgedeckt werden.

## **6. Leistungen für hilfs- und schutzbedürftige Fremde mit Pflege- oder Betreuungsbedarf**

Liegt ein Pflegebedarf vor, können ergänzend zur Grundversorgung Leistungen gemäß den Spezifischen Förderrichtlinien im Bereich der Pflege gewährt werden:

- (1) „Stationäre Pflege“: Pflege- und Be-treuungsleistungen bei Aufenthalt in ei-ner anerkannten Wohn- und/oderPfle-geeinrichtung. Als Leistungen kommen insbesondere in Betracht: Pflegeplatz, Pflegehaus mit ärztli- cher Betreuung, Kurzzeitpflegeleistung Remobilisation
- (2) „Mobile Pflege und Betreuung“: Lei-stungen zur Abdeckung gleichartiger, regelmäßig auftretender, persönli-cher, familiärer oder sozialer Be- darfs-lagen. Als Leistungen kommen insbe-sondere in Betracht: Heimhilfe, Haus-krankenpflege und Besuchs-/Begleit-dienst sowie teilstationäre Leistungen wie Tageszentren.

## **7. Leistungen für hilfs- und schutzbedürftige Fremde mit Behinderung**

Liegt eine Behinderung vor, können ergän-zend zur Grundversorgung Leistungen ge-mäß den Spezifischen Förderrichtlinien für Menschen mit Behinderung gewährt werden:

- (1) Wohnen in anerkannten Einrichtun-gen der Behindertenhilfe
- (2) Frühförderung
- (3) Tagesstruktur
- (4) Regelfahrtendienst
- (5) Hilfsmittel

## **8. Zuerkennung der Förderung**

- 8.1. Über die Gewährung der Förderung entscheidet der FSW nach Prüfung al-ler Voraussetzungen auf Grundlage der vorgelegten Dokumente sowie ei-ner individuellen fachlichen Beurtei-lung. An dieser Prüfung hat die Kundin/der Kunde nach Aufforderung durch den FSW mitzuwirken.
- 8.2. Zuerkennung der Förderung von Direkt leistungen gemäß Punkt 5 sowie 7 (4) und (5):
- 8.2.1. Die Auszahlung der Förderung er-folgt nach tatsächlicher Inanspruchnahme der geförderten Leistung. Die Kun-din/der Kunde hat nach Inanspruch-nahme der geförderten Leistung die Rechnungen vorzulegen.
- 8.2.2. Die Auszahlung der Förderung er-folgt direkt an die Kundin/den Kunden oder an die Anbieterin/den Anbieter der Leistung.
- 8.3. Zuerkennung der Förderung von Lei-stungen von anerkannten Einrichtungen für Pflege- und Betreuungsleistungen bzw. Leistungen der Behindertenhilfe

gemäß Punkt 6 und 7 (1) bis (3):

- 8.3.1. Die Förderung wird bedarfsorientiert erbracht und muss zum Ausgleich der konkreten Beeinträchtigung geeignet und erforderlich sein.
- 8.3.2. Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten einer anerkannten Einrichtung bei tatsächlicher Inanspruchnahme der Leistung.
- 8.3.3. Die Auszahlung der Förderung erfolgt in diesem Fall direkt an die anerkannte Einrichtung.

## 9. Meldungen

- 9.1. Die Betreiberin/der Betreiber der anerkannten Einrichtung ist verpflichtet, nach Abschluss des Betreuungsvertrages zwischen der Kundin/dem Kunden und der Betreiberin/dem Betreiber, diesen auf Anfrage an den FSW zu übermitteln.
- 9.2. Die Betreiberin/der Betreiber der anerkannten Einrichtung legt dem FSW regelmäßig Ausweise der erbrachten Leistungen für die geförderten Personen vor. Der FSW begleicht auf Grundlage dieser Leistungsausweise die bewilligten Kosten für die geförderte Leistung an die anerkannte Einrichtung. Die Abwicklung (Höhe, Fristen und Akonti) ist mit der Betreiberin/dem Betreiber der anerkannten Einrichtung schriftlich zu vereinbaren.
- 9.3. Die Kundin/der Kunde hat dem FSW alle für die Förderung maßgeblichen Änderungen (insbesondere Änderung des Aufenthaltsstatus, des Hauptwohnsitzes oder der finanziellen Situation, Auslandsaufenthalt sowie sonstige Abwesenheiten u.ä.) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## 10. Beendigung von Subjektförderungen

- 10.1. Regelungen zur Beendigung von Subjektförderungen sind Punkt 5 der Allgemeinen Förderrichtlinien zu entnehmen
- 10.2. Ergänzend zu Punkt 5.5. der Allgemeinen Förderrichtlinien kann eine laufende Förderung bei Wegfall einer Fördervoraussetzung eingeschränkt oder eingestellt werden, z.B.
  - wenn Einkommen oder Vermögen vorliegt oder
  - wenn der Pflege- oder Betreuungsbedarf nicht mehr gegeben ist oder nicht (mehr) nachgewiesen wird
  - wenn wiederholt geförderte Leistungsangebote ohne berücksichtigungswürdige Gründe abgelehnt werden
- 10.3. Bei einem Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes stehen grundsätzlich keine Leistungen zu. Bei bloß kurzfristiger Abwesenheit aus dem Bundesgebiet kann die Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge weiter erfolgen.

## 11. Qualitätskontrolle

Der FSW sieht sich verpflichtet, die bestmögliche Qualität von geförderten Maßnahmen sicher zu stellen. Um dies erfüllen zu können, ist es seitens der KundInnen erforderlich, Hausbesuche und Kontrollen vor Ort durch MitarbeiterInnen des FSW zu ermöglichen.

## 12. Inkrafttreten

Die Spezifische Förderrichtlinie für Leistungen der Wiener Flüchtlingshilfe im Zusammenhang mit Behinderung, Pflege und Krankheit wird durch Beschluss des Kuratoriums des FSW mit Wirksamkeit 1.1.2022 in Kraft gesetzt.